

208 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1969,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz  
1959 neuerlich abgeändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
soll die Berichterstattung über Geschehen, die sich im Inland  
ereignen und von allgemeinem Interesse sind sowie die Bericht-  
erstattung, soweit sie der innerpolitischen Meinungsbildung  
dient, das heißt in allgemein politischen, wirtschafts-  
politischen und kulturpolitischen Belangen aufklärend und  
informativ wirkt, steuerlich entlastet werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage  
in seiner Sitzung vom 12. März 1969 in Verhandlung genommen  
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,  
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanz-  
ausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März  
1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuer-  
gesetz 1959 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch  
erhoben.

Wien, am 12. März 1969

M a y r h a u s e r  
Berichtersteller

F o r g e s  
Obmann